

Gymnasium Georgianum Lingen/Ems



Antrag auf Genehmigung eines Auslandsschulbesuchs in Jg. 10

(Bitte im Sekretariat abgeben)

Angaben zu Antragsteller, Kind, Zeitraum, Zielort:

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten (1):	Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail:
Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten (2):	Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail:

Sehr geehrter Herr Sieberg,

hiermit informieren wir über den Auslandsschulbesuch unseres Kindes im Schuljahr 20__ / __

Name, Vorname des Kindes:	Derzeitige Klasse:
Zielort und Bildungsinstitution:	Zeitraum des Auslandsschulbesuchs: ☐ ganzjährig vom _____ bis _____ ☐ im zweiten Halbjahr vom _____ bis _____ ☐ im ersten Halbjahr vom _____ bis _____

Eine Bestätigung der aufnehmenden Schule/einer Austauschorganisation mit Angaben zu Aufenthaltsort und Zeitraum

- ☐ liegt bei
☐ wird nachgereicht.

Etwaige Änderungen bezüglich Zeitraum und Aufenthaltsort teilen wir dem Sekretariat umgehend mit.

Ggf. Überspringen des Jahrgang 10

Wir streben an, bei entsprechenden Leistungen den Antrag an die Klassenkonferenz zu stellen, dass unser Kind den Jg. 10 überspringt (informeller Antrag muss separat an die Klassenlehrkraft zur Versetzungskonferenz gestellt werden):

- ☐ Ja
☐ Nein

Bestätigung der umfassenden Beratung

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir von der Schule eingehend bezüglich der Möglichkeiten und Konsequenzen des Auslandsschulbesuchs beraten wurden und die zusammenfassenden Hinweise sowie Bezüge zu den relevanten Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere sind wir informiert über die Voraussetzungen nach § 10 WeSchVO, um den 10. Schuljahrgang zu überspringen, sowie über die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO, welche für den Eintritt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) erfüllt sein müssen. Sollte unsere Tochter/unser Sohn die genannten Voraussetzungen zum Eintritt in die Q-Phase nicht erfüllen, setzt sie/er die Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

Wir sind darüber informiert, dass ein Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr oder im gesamten Schuljahr des Jahrgangs 10 in der Regel zu einer notwendigen Wiederholung des Jg. 10 führt. Eine Ausnahme bildet lediglich der Besuch einer durch die KMK anerkannten Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Eintritt in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe auf einen entsprechenden Antrag hin genehmigt werden, wenn die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen zu § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nachgewiesen werden kann und die bisherigen schulischen Leistungen eine Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase erwarten lassen. Uns ist bekannt, dass unsere Tochter/unser Sohn den Erweiterten Sekundarabschluss I erst dann erwirbt, wenn sie/er von der E-Phase in die Q-Phase versetzt wird.

Wir sind ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass aus schulischer Sicht ein Auslandsaufenthalt während des Jahrgangs 10 nicht zu empfehlen ist.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (1) bzw. des vollj. Schülers

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (2)

Sichtvermerk Koordinator

Sichtvermerk Schulleiter